

AZ 003-2/23.sk

Zwischenwasser, 31.03.2023

VERORDNUNG



über die Festsetzung der Entschädigung des Bürgermeisters und der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. März 2023 wird gemäß Bezügegesetz 1998 verordnet:

§ 1

Entschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 49,50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Der Monatsbezug erhöht sich, ungeachtet des § 2, alle zwei Jahre, beginnend mit 01.01.2025 im Ausmaß von 1,50 % des jeweils aktuell gültigen Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998.
- 3) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- 4) Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

- 1) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 2,00 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Monatsbezugs gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998. Die monatliche Entschädigung entfällt, wenn der Vizebürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung.

- 2) Weiters gebührt dem Vizebürgermeister im Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Entschädigung von 2,00 % des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. G des Bezügegesetzes 1998 pro Vertretungstag.
- 3) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes, ausgenommen der Bürgermeister und Vizebürgermeister, erhalten dieselbe monatliche Entschädigung nach Abs. 1 wie der Vizebürgermeister und dieselbe Entschädigung für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters wie sie der Vizebürgermeister gemäß Abs. 2 erhält.
- 4) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3 Wertsicherung

- 1) Die in den §§ 1 bis 2 festgelegten Monatsbezüge des Bürgermeisters und Entschädigungen der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane, erhöhen sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann, MSc



An der Amtstafel

angeschlagen am: 31.03.2023/sk

abgenommen am: 05.05.2023/nb